

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

114. Stück, 28.06.1928

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1928.) 114. Stück.

Inhalt:

- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1928 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1928, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 23. Juni 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

1. Der zweite und dritte Absatz des § 12 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Oberlandesgerichtspräsident kann im einzelnen Falle eine Abweichung von der Reihenfolge und Dauer der einzelnen Abschnitte und unter besonderen Umständen eine gleichzeitige Beschäftigung bei mehreren Justizbehörden anordnen. Zu einer Abweichung von der Dauer des Vorbereitungsdienstes bei einer Verwaltungsbehörde ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Der Oberlandesgerichtspräsident hat den Referendar, soweit möglich, während der Tätigkeit bei einem Amtsgericht auch einem Arbeitsgericht zur Beschäftigung zuzuweisen. Er kann die Zuweisung zu einem Arbeitsgericht auf einen Teil der Beschäftigungszeit bei einem Amtsgericht beschränken.

Das Staatsministerium kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den Vorschriften des ersten Absatzes eintreten lassen.

2. Der Satz 2 des § 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sie haben sich, sobald die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem unmittelbar an den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichenden Zeugnis über die Fähigkeiten, den Fleiß und die Leistungen, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten und die körperliche Diensttüchtigkeit des Referendars auszusprechen. Die Zeugnisse sollen möglichst scharf erkennen lassen, worin die Vorzüge und Mängel bestehen, die sich während der Ausbildungszeit in der Fähigkeit, dem Fleiß und den Leistungen des Referendars gezeigt haben. Allgemeine Redewendungen sind zu vermeiden.

3. Der § 32 erhält folgende Fassung:

Ueber den Ausfall der Prüfung ist nach ihrem Gesamtergebnis Beschluß zu fassen und sofort ein Zeugnis

auszustellen, in dem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung (Tüchtigkeit) mit „ausreichend“, „voll befriedigend“, „gut“, oder „mit Auszeichnung bestanden“ ausgedrückt wird.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 23. Juni 1928.

Ministerium der Justiz.
v. F i n d h.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 25. Juni 1928.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattgefunden hat, besteht dieser aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge.

Beisitzer:

Direktor Hartong, Delmenhorst,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Rechtsanwalt Dr. Reinke, Behta,
Amtsgerichtsrat Dr. Zerhusen, Behta,
Oberlandesgerichtsrat Flor, Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg.

Stellvertreter:

Kaufmann Nieberg, Oldenburg,
Parteiſekretär Frerichs, Rüſtringen,
Schloſſermeiſter Kaſche, Rüſtringen,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Landgerichtsdirektor Bothe, Oldenburg,
Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Juni 1928.

Staatsminiſterium.

v. Findh.